



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 15. November.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.]

## Worte Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in den letzten Wochen an mehrere der aus verschiedenen Landestheilen entsandten Deputationen Worte des Dankes und der Mahnung gerichtet, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach zuverlässig veröffentlicht worden sind. Bei der hohen Bedeutung dieser Allerhöchsten Kundgebungen stellen wir einige der eingehendsten derselben nachfolgend zusammen.

Am 14. October empfing Seine Majestät Deputationen aus verschiedenen Provinzen und geruhte denselben Folgendes zu erwidern:

„Es freut mich, eine Versammlung so vieler Gleichgesinnter aus den verschiedensten Theilen Meiner Monarchie vor Mir zu sehen, — namentlich in den jetzigen so schwierigen Zeiten. Es besteht eine ernste Krisis, so ernst, wie Ich sie nicht erwartet habe, noch erwarten konnte. Von dem Augenblick an, wo Ich die Regentschaft übernommen und die Regierung angetreten, habe Ich Meine volle Zuversicht auf das Vertrauen Meines Volkes gesetzt. Aber Meine damaligen Worte sind vielfach mißdeutet worden, weil sie durch eine irre leitende Presse entstellt wurden. Ich war von der Nothwendigkeit durchdrungen, Mein eigenstes Werk, die Heeresreform, unternehmen zu müssen und zum Abschluß zu bringen. Gerade diesem Meinem Werke wurden Hindernisse in unerwartetem Umfange entgegen gestellt. Was hilft aller augenblickliche Reichthum, aller Segen der Industrie, was helfen alle Güter, die Gott uns geschenkt hat, wenn kein Schutz dafür vorhanden ist, wenn sie bedroht werden? Selten aber ist ein Unternehmen so angegriffen worden, wie jenes zum Schutz und Wohl Meines Landes von Mir unternommene Werk. Freilich habe Ich von Meinem Volke dabei Opfer fordern müssen, aber nach Meiner vollen Überzeugung keine Opfer, welche unerschwinglich wären, wie dies die Finanz-Darlegung beweiset. Wo sich wirklich Härten zu zeigen schienen, bin Ich bereit gewesen, sie zu mildern. Ich habe deshalb in die Aufhebung der Steuerzuschläge gewilligt. Ist Mir dafür aber ein Dank zu Theil geworden? Im Gegentheil hat das Abgeordnetenhaus eine Adresse beschlossen, die nichts weniger als einen Dank enthielt. Das schmerzt tief! Aber wie sie richtig bemerkt haben: nicht die Umformung des Heeres ist der eigentliche Angriffspunkt, sondern das Ziel liegt ganz wo anders. Die vorher verheißenen Absichten haben die Masse wenigstens theilweise fallen lassen. Ich will Meinem Volke die Verfassung unverkümmert bewahren; aber es ist Mein unerläßlicher Beruf u. Mein unerschütterlicher Wille, die von Meinen Vorfahren überkommene Krone und ihre verfassungsmäßigen Rechte unversehr zu erhalten. Dies ist nothwendig im Interesse Meines Volkes! Dazu aber, sowie zum Schutze der vorehrwähnten Güter, gehört ein festgegliedertes stehendes Heer, und nicht ein sogenanntes Volksheer, das, wie ein Preuze zu sagen sich nicht gescheut hat, hinter dem Parlamente stehen müsse. Ich bin fest entschlossen, von den Mir überkommenen Rechten nichts weiter zu vergeben. Sagen Sie das Ihren Kommittenten. Sie wissen nun und hören, wie Ich darüber denke. Sorge Jeder dafür, daß diese Auffassung in weiten Kreisen Verbreitung und Unterstützung finde. Wenn dies der Fall ist, so wird es auch wieder besser werden. Denn der allmächtige Gott hat immer über Preußen gewacht, Er wird uns auch ferner schirmen. Preußens Loosung ist ja: Mit Gott für König und Vaterland.“

Am 18. October empfing Seine Majestät eine Deputation aus Königsberg und aus mehreren Kreisen Preußens und Schlesiens. Auf die überreichten Adressen erwiderte der König:

„Ich danke Ihnen, meine Herren, für die Gesinnungen, die Sie Mir ausgesprochen haben; Ich weiß,

daß Lehren, welche Sie mit Recht als sinnverwirrend bezeichnet haben, bei einem großen Theile der Nation keinen Eingang gefunden. Ich verweise Sie im Allgemeinen auf die Worte, welche Ich zu den Deputationen geredet habe, die jetzt zahlreich zu Mir gekommen sind und Mir dieselben Gesinnungen ausgedrückt haben; Ich bin überzeugt, daß sie je länger, desto mehr Eingang finden und hoffe, daß auch Sie dafür wirken werden, sie wieder allgemeiner zu verbreiten. Der Kernpunkt des bedauerlichen Zwiespalts liegt in der Armee-Reorganisation, welche nach Meiner auf langjähriger Erfahrung beruhenden Ueberzeugung zum Wohle des Landes nothwendig ist und mit welcher der Bevölkerung wesentliche Erleichterungen zu Theil werden; dazu hilft die ihnen bekannte glückliche Finanzlage des Landes, welche es Mir gestattet hat, auf die Steuerzuschläge von jährlich mehr als drei Millionen zu verzichten, so daß die Durchführung der Reorganisation ohne Erhöhung der Steuern unter Hinzunahme der Ueberschüsse der Einnahmen bestritten werden kann und soll. Ich wünsche, daß Sie mitwirken, daß über diese Verhältnisse immer mehr Klarheit verbreitet und es Mir so möglich gemacht werde, die Pflicht zu erfüllen, die Mir obliegt. Meine eigenen Worte, die Ich so oft mündlich und schriftlich gesprochen, sind vielfach mißverstanden und mißdeutet worden, wozu namentlich die Presse mitgewirkt hat. Ich hoffe, daß die Deputationen, die zahlreich bei Mir gewesen, der Beginn sein werden zum Umschwunge der Gesinnung der Irreführten.

Sie haben den heutigen Tag erwählt, Mir Ihre Gesinnungen auszudrücken. Ich freue Mich dessen; er ist Mir dreifach bedeutungsvoll, sowohl in Hinblick auf den Schlachtag, an dessen Gedächtniß sich Freude und Trauer knüpft, — sodann in Hinblick auf Meinen Sohn, — endlich auf Mich selbst, da dieser Tag vor einem Jahre einen für Mich und auch für das Königreich wichtigen Abschnitt Meines Lebens bezeichnet.

Im Begriff sich zu entfernen, rügte Seine Majestät tief ergriffen noch hinzu: Möge das feierliche Amen, welches Sie vor einem Jahr Mir auf die Worte: „Dein sind wir, mit Dir halten wir es“, zuriefen, möge es jetzt und immer wiederhallen in Ihren und Aller Herzen.“

Bei dem Empfange mehrerer Deputationen am 21. October erwiederte Seine Majestät:

„Ich danke Ihnen, die Sie aus allen Ständen hierher gekommen sind und bin erfreut, auch aus Ihrem Munde dieselben Gesinnungen aussprechen zu hören, wie sie Mir aus allen Theilen der Monarchie schon mehrfach kundgethan sind. Es ist sehr schmerzlich für einen Monarchen, seine besten Absichten verkannt u. entstellt zu sehen, wie Ich das leider jetzt so vielfach erfahren habe. Bei solchen Anfechtungen ist es schwer, nicht irre zu werden, sondern fest zu stehen. Was namentlich die Militär-Reorganisation betrifft, so ist diese Mein eigenstes Werk und Mein Stolz, und Ich bemerke hierbei: es giebt kein Boninsches und kein Roonisches Projekt, es ist Mein eigenes und Ich habe daran gearbeitet nach Meinen Erfahrungen und pflichtmäßiger Ueberzeugung. Ich werde fest daran halten und die Reorganisation mit aller Energie durchführen; denn Ich weiß, daß sie zeitgemäß ist. Es ist auch eine Verläumdung, die geflissentlich verbreitet wird, daß die beschworene Verfassung gebrochen werden solle. Ich halte fest an Meinem Eide, halte fest an Meinem Programm von 1858, das Mein Gewissen Mir geboten; die Auslegung des Programms kann aber doch nur der geben, der es aufstellt u. es darf nichts von Andern hineingelegt werden, was nicht darin steht. Ich danke Ihnen noch einmal für die Unterstützung die Sie Mir und Meinen ausgesprochenen Absichten schon dadurch leisten, daß Sie sich ermannt und gesammelt haben, den Angriffen gegenüber, deren Ziel die Schwächung des Königthums und des Thrones ist. Fahren Sie fort in Ihrer Treue und streben Sie danach, daß Ihre Gesinnung nicht auf die Kreise beschränkt bleibe, von denen Sie hergesandt sind, sondern sich weiter über alle Stände des jetzt so vielfach irre geleiteten Volks verbreite; dann hoffe Ich zu Gott, daß wir einer bessern Zukunft entgegensehen können!“

Möchten die Worte Seiner Majestät überall volle Würdigung und den rechten Wiederhall in den Herzen getreuer Unterthanen finden!

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 132. Betr. die Anfertigung und Einreichung der Klassensteuer Zu- und Abgangslisten pro 2tes Halb-Jahr 1862.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die Klassensteuer Zu- und Abgangslisten pro 2. Halbjahr 1862 unfehlbar bis zum 30. d. M. vorschriftsmäßig gefertigt zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten in duplo anher einzureichen.

Bei Anfertigung qu. Listen ist zu beachten, daß die in Zu- und Abgang aufzunehmenden Personen genau

nach der Folgeordnung der Veranlagungs-Rolle unter Angabe der laufenden Nummern nachgewiesen, so wie daß die Beläge gehörig geordnet und geheftet, auch die Beträge vollständig aufsummiert werden müssen.

Neustadt, den 11. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 133. Betr. die Hornvieh-Assicuranz-Cataster pro 18<sup>62</sup>/<sub>63</sub>.

Nachdem die Hornvieh-Assicuranz-Cataster pro 18<sup>62</sup>/<sub>63</sub> von der Königlichen Regierung zu Doppeln festgestellt worden, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf, die Duplicate derselben in meinem Amte abholen zu lassen.

Neustadt, den 3. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 134. **B e f a n n t m a c h u n g.**

Das Verzeichniß der Wald-, Obst- und Schmuckbäume, so wie der Bier- und Obststräucher, welche in der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam pro 18<sup>62</sup>/<sub>63</sub> vorhanden und käuflich zu haben sind, ist mir zugegangen und liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Neustadt, den 8. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 135. **B e f a n n t m a c h u n g.**

Die im Kreisblatt Stück 43 Nr. 125 erfolgte Aufforderung, zur Aufgreifung und Ablieferung des Webergesellen Wilhelm Kozem aus Buchelsdorf ist durch die stattgefundene Festnahme des Genannten erledigt.

Neustadt, den 13. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Für die Abgebrannten in Walzen sind ferner hier eingegangen: von der Gemeinde Schreibersdorf 15 Sgr.

Neustadt, den 13. November 1862.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

Betr. den Schlessischen Verein zur Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten.

Sonntag, den 23. d. M. Nachmittags 3 Uhr findet im Gasthose zur Krone in der Stadt Bütz die diesjährige 2te Versammlung des hiesigen Kreis-Vereins zur Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten statt, wozu sämtliche Mitglieder desselben, sowie diejenigen Gönner des Vereins, die etwa ihren Beitritt erklären wollen, hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Simsdorf, den 4. November 1862.

Für den Vorstand: **Böttcher.**

**B e f a n n t m a c h u n g.**

Der Müllergeselle August Groß, zuekt in Flosse, hiesigen Kreises, in Arbeit, hat sich mit Zurücklassung seiner Ehefrau und eines Kindes von da entfernt. Auf Antrag des Armenverbandes von Flosse ersuche ich auf den p. Groß zu achten und von seinem Aufenthaltsorte mir oder dem gedachten Ortsarmenverbände baldigst Nachricht zu geben.

Groß ist in Ziegenhals geboren, 30 Jahre alt, von kleiner Statur und blond. Es wird vermuthet, daß er sich im Reisser oder Neustädter Kreise aufhält.

Falkenberg, den 3. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter der Josepha verhehlchten Schäfer Benedict, gebor. Pokutta aus Jakobsdorf, Kreis Cosel, unter dem 2. October c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 11. November 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Einlieger Johann George Schneider aus Schnellwalde, Kreis Neustadt, welcher der Urkundenfälschung und der Unterschlagung dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Johann George Schneider Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 8. November 1862.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

**Steckbrief.** Die unverheiratete Mathilde und Amalie Sperlich aus Ranisch, sind wegen Diebstahls und Hehlerei zur Untersuchung gezogen worden und sollen verhaftet werden.

Dieselben haben sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Es wird ersucht, dieselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die hiesige Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

**Signalement der Mathilde Sperlich:** Dieselbe ist aus Ranisch, katholischer Religion, 30 Jahre alt, hat schwarze Haare, schwarze Augenbrauen, graublau Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schmale und freie Stirn, gute Zähne, ovales Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersehter Statur und spricht deutsch.

Ein Signalement in Betreff der Amalie Sperlich kann nicht angegeben werden.

Falkenberg, den 10. November 1862.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

**Steckbrief.** Der hierorts Strafe verbüßende, aber auch zugleich anderweit wegen mehrerer schwerer Diebstähle in Untersuchung befindliche, früher schon in Reife von der Außenarbeit entwichene sehr gefährliche Dienstknecht Ernst Müller aus Langenbrück, 22 Jahre alt, katholischen Glaubens, großer Gestalt, blassen verstockten Gesichts, bekleidet mit einem Paar eigener Beinkleider und einer gestreiften Sträflingsjacke, hat Gelegenheit gefunden, heute aus hiesiger Gefangen-Anstalt zu entfliehen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf den Müller zu vigiliren und denselben beim Betreffen unter sicherer Begleitung an unsere Gefangen-Inspektion abzuliefern. Zugleich fordern wir alle Diejenigen, welche von dem Aufenthalte des Müller Kenntniß erlangen, auf, denselben uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzugeben. Ein näheres Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 13. November 1862.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

G. Anschütz	1 Pfd.	—	Loth Brot und 18 Loth Semmel.	N. Lampart	1 Pfd.	4 Loth Brot und 17 Loth Semmel.
J. Bernard	—	28	" " 16	M. März	1	" " 17
L. Burezyk	1	4	" " 18	F. Meleso	1	" " 18
M. Czichon	1	—	" " —	Preis	1	" " 16
H. Gerlich	—	24	" " 18	G. Schneider	—	" " 16
H. Jäschke	1	2	" " 19	J. Schwanzer	1	" " 17
S. Klose	—	24	" " 16	E. Schwanzer	—	" " 17
A. Kossubek	1	4	" " 16	J. Thiel	—	" " 16

Ober-Glogau, den 10. November 1862.

Der Magistrat.

In Jüly verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd.	8 Loth Brot und 21 Loth Semmel.	J. Hohaus	1 Pfd.	10 Loth Brot und 20 Loth Semmel.
G. Forell	1	" 12	Em. Kötter	1	" 10
L. Gornig	1	" 8	Aug. Spottke	—	" —

Jüly, den 11. November 1862.

Der Magistrat.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise**

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 11. November 1862.						Ober-Glogau, den 7. November 1862.						Jüly, den 10. November 1862.														
		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.										
		rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.									
1.	Weizen	2	15	—	2	11	3	2	7	6	2	18	—	2	15	—	2	12	6	2	18	—	2	15	—	2	10	—
2.	Roggen	1	21	—	1	19	9	1	18	6	1	21	—	1	20	—	1	19	—	1	12	6	1	20	—	1	17	6
3.	Gerste	1	9	—	1	7	—	1	5	—	1	10	6	1	9	—	1	8	6	1	10	—	1	7	6	1	5	—
4.	Hafer	—	23	—	—	21	6	—	20	—	—	25	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—
5.	Erbsen	1	25	—	1	21	6	1	13	—	1	20	—	1	18	—	1	17	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—
6.	Kartoffeln	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	6	—	—	8	—	—	7	6	—	—	—	—	12	—	—	—	—
7.	Heu pro Centner.	—	23	—	—	25	—	—	22	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—
8.	Stroh „ Schock.	4	10	—	4	—	—	3	20	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Hierzu zwei Beilagen.

# Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 46.

Neustadt den 15. November 1862.

## W e i t e r e .

### Bekanntmachung.

Die nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche in das Handelsregister einzutragenden Anmeldungen sollen für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1862 bis dahin 1863 durch den Anzeiger des Regierungsamtsblatts zu Oppeln, die Breslauer Zeitung und die Schlesiſche Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die auf Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte sind dem Kreisgerichts-Rathe Wiener unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Sekretair Schreiner übertragen. Die Vertretung in Verhinderungsfällen erfolgt durch den Kreisrichter v. Kunowski und den Sekretair Elzner.

Das Handelsregister wird während der gewöhnlichen Dienststunden durch den Kanzlei-Direktor Schreiner auf Ansuchen zur Einsicht vorgelegt werden.

Neustadt, den 5. November 1862.

### Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

#### Freiwilliger Verkauf.

Das den Weißgerber Joseph Glazel'schen Erben hier selbst sub Nr. 16 des Hypothekenbuches von Neustadt verzeichnete, in der Neuenhäuserstraße belegene Haus, abgeschätzt auf 1538 Thlr. 16 Sgr. 10 1/2 Pf. soll

den 19. Januar 1863 Vorm. 10 Uhr im Wege der freiwilligen Subhastation an der hiesigen Gerichtsstelle verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt, den 10. October 1862.

### Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

Für Reinsaamen zahle ich je nach Qualität 6 - 8 Thaler pro Sack à 2 preuß. Scheffel.  
Neustadt. A. Buſa.

Auf Vorwerk Zeiselwitz sind alle Sorten Stroh und Spreu zu verkaufen.  
Krömer.

### Auction.

Am 19. November c. Vorm. von 10 Uhr ab und die folgenden Tage wird im Saale zum goldenen Anker hier selbst der Nachlaß der hier selbst verstorbenen Emilie verm. Inspektor Reinert geb. Meßler, bestehend in gut erhaltenen Möbeln, Betten, Kleidern, Wäsche u. s. w. meistbietend gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden.

Neustadt, den 7. November 1862.

Reinlich, Auktions-Kommissarius.

### Auktion.

Montag, den 17. November Vormittag um 9 Uhr werden auf dem Pfarrhofe zu Deutsch-Rasselwitz drei Stück Pferde, eine Kuh, zwei Stück Personen- und zwei Stück Wirthschaftswagen nebst Ackergeräthen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

### Kettigbonbons

für Husten und Brustleidende, alleinige Niederlage von Drescher und Fischer in Mainz,

pro Pfund 16 Sgr.,

pro Schachtel 5 "

pro Packet 4 "

sowie Kettig-Brust-Syrup pro Flasche 10 Sgr. frisch empfangen, empfiehlt J. C. Rudolph, Ring Nr. 41.

Ein neuer 7 oct. Mah. Flügel ist für 150 Thlr., ein gebr. 6 1/2 oct. desgl. à 60 Thlr. zu verkaufen bei  
L. Wolff in Meisse.

Flächene und wergene Garne kaufe ich zu den höchsten Preisen.  
A. Buſa in Neustadt.

Ein Gasthof und eine Schmiedewerkstätte in Walzen sind durch J. Stera daselbst zu verkaufen.

Donnerstag, den 20. und 27. November, sowie Donnerstag den 4. Dezember c. werden im Kunzendorfer Dominialforst (die lange Seite genannt) Nadelhölzer parzellenweise im Wege des Meistgebots verkauft.

# Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 46.

Neustadt den 15. November 1862.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch nachstehende

**B a u = P o l i z e i = V e r o r d n u n g**  
für das platte Land des Regierungs-Bezirks Oppereln unter Aufhebung aller derselben entgegenstehenden über die Bauten auf dem platten Lande ergangenen allgemeinen wie lokalen Bestimmungen erlassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

### I. A b s c h n i t t.

#### Von der Bau-Erlaubniß.

§ 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen andern Ort, sowie zur Ausführung einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an Gebäuden jeder Art, bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß.

§ 2. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der seitherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher sind nicht zu rechnen und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

- a. das Abputzen der Gebäude;
- b. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Wände, Dachunterstützungen und Gewölbe ruhen, oder durch welche Feuerungs-Anlagen und Schornsteine berührt werden;
- c. das Untermauern von Bindewänden und Verzwicken der Fundamente, wie das Ausmauern schadhafter Wandfächer, die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkästen durch Putzarbeit, oder Einziehung einzelner Steine;
- d. die Einziehung einzelner neuer Balken, Schwellen, Niegel und Stühle von Fachwerksgebäuden;
- e. die Anfertigung neuer Fußböden, sofern nicht Absteifungen oben befindlicher Stockwerke oder Dächer erforderlich sind;
- f. die Reparatur und Erneuerung von Thüren und Fenstern, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage, sowie der Fußböden;
- g. das Setzen und Berändern der Oefen, Kamine und Heerde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist und mit Ausschluß der Backöfen;
- h. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen;
- i. das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen;
- k. die Ausbesserung der Umfriedungsmauern und Zäune, sofern dasselbe Material verwendet wird und eine Verückung derselben nicht stattfindet; ferner auch die in derselben Form und Größe erfolgende Erneuerung von Umfriedungsmauern und hölzernen Bewährungen und Zäunen, von Verschlägen zum wirthschaftlichen Gebrauche und von kleinen einzelstehenden Bauobjekten ohne Fundament, als Gartenlauben, Hütten &c., desgleichen die bloße Ausbesserung von Brücken, deren Länge nicht über 10 Fuß beträgt und aller Arten von Brücken, sofern Gefahr im Verzuge ist, so wie von Ufermauern und Bollwerken.

#### Bau-Erlaubniß-Gesuche.

§ 3. Die Gesuche um Ertheilung der Bau-Erlaubniß sind bei der Ortspolizeibehörde, für Bauten aber, welche die Ortspolizeibehörde selbst ausführt, bei dem Kreis-Landrathe anzubringen. Jedem derartigen Gesuche muß eine vom Bauherrn, von einem Baumeister, falls ein solcher aber den Bau nicht ausführen soll, von dem Werkmeister zu unterschreibende Handzeichnung nebst Situationsplan mit genauer Angabe der

Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen benachbarten Gebäude, so wie der zwischen jenem und diesem bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigelegt werden, von denen eines, mit dem Bauconsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Acten zurückbehalten wird.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß: a. durch die Orts-Polizeibehörde.

§ 4. Die Bau-Erlaubniß wird mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

b. durch den Kreis-Landrath.

§ 5. Die Genehmigung des Kreis-Landraths ist erforderlich:

- a. bei Bauten, welche die Orts-Polizeibehörden selbst ausführen;
- b. bei Anlegung neuer, wie bei Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerstellen;
- c. bei Bauten an Chaussees und Eisenbahnen, desgleichen wennes sich um Wiederaufbau mehrerer abgebrannter Gebäude handelt (Retablissement);
- d. bei Errichtung neuer Ansiedelungen;
- e. zur Anlegung von Feldziegeleien in einer geringeren Entfernung als 400 Fuß von Gebäuden oder öffentlichen Wegen bei den nach § 41 zulässigen Ausnahmen;
- f. zu jeder Bebauung oder Einfriedung der Dorfauen;
- g. zur Auführung von nicht feuersicheren Dächern auf neuzuerbauenden Gebäuden;
- h. bei Anträgen um Gestattung der nach § 14 und 22 zulässigen Ausnahmen. Alle bezüglichen Gesuche sind durch die Orts-Polizeibehörden an den Kreis-Landrath einzureichen.

c. Durch die Regierung.

§ 6. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Aufstellung von Retablissements-Plänen, sofern eine Einigung unter den Betheiligten durch den Landrath nicht zu erreichen ist.

In Beziehung auf gewerbliche Anlagen, so wie in Betreff der Benutzung der Privatflüsse kommen die Bestimmungen der betreffenden Gesetze zur Anwendung.

Form der Erlaubniß-Ertheilung.

§ 7. Die Bau-Erlaubniß wird durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Gesuches (§ 3) zu setzenden, oder mit demselben zu verbindenden Vermerk ertheilt.

Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn der beabsichtigte Bau den im II. Abschnitt enthaltenen Bestimmung vollständig entspricht. Ist dies nicht der Fall, so muß das Gesuch entweder unbedingt zurückgewiesen oder unter genauer Angabe der nach dem II. Abschnitt vorzuschreibenden Bedingungen genehmigt werden.

In der Baugenehmigung ist, sofern es sich um die Errichtung von neuen Gebäuden an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen handelt, die Fluchtlinie jedesmal genau zu bestimmen.

Umfang der Bau-Erlaubniß.

§ 8. Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Bau's und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

§ 9. Die ertheilte Genehmigung erlischt, sofern nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins abgerechnet, der Bau in Angriff genommen ist.

## II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues.

### A. Bedachungen.

§ 10. Als feuersichere Dächer sind nur diejenigen anzusehen, welche entweder aus mineralischen Bestandtheilen angefertigt, oder von der Landes-Polizeibehörde als feuersicher anerkannt worden sind. Die Anlegung von nicht feuersicheren Bedachungen ist nur ausnahmsweise unter den im § 41 bezeichneten Umständen zulässig.

§ 11. Bei Neubauten und Anbauten an bereits vorhandene Gebäude kann die Auslegung von nicht feuersicheren Bedachungen nur gestattet werden:

- a. rüchichtlich solcher einsam belegenen Gebäude, von welchen keine Feuerögefahr für die Nachbarschaft zu befürchten ist;
- b. wenn nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auslegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten und zugleich die Nothwendigkeit, den Neubau vorzunehmen, vorhanden ist. In diesem Falle muß jedoch dem Bauenden, sofern er mehrere Baupläze besitzt, oder durch Austausch erwerben kann, der am mindesten feuergefährliche zur Ausführung des Baues angewiesen werden.

(§ 5 g)

§ 12. Bei der Verlegung bereits vorhandener Gebäude kommen rüchichtlich der Bedachung dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im § 11 für die Neubauten vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gebäude in dem Eigenthume des bisherigen Besitzers verbleibt, dasselbe seiner Konstruktion nach ein massives Dach nicht zu tragen vermag, und die Mittel des Besitzers eine Aenderung der Konstruktion nicht gestatten.

In allen Fällen ist die Verlegung von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung, unter Beibehaltung dieser letzteren, nur dann zu gestatten, wenn dadurch die Feuerögefahr für die benachbarten Gebäude nicht vermehrt wird.

### B. Umfassungswände und Brandmauern.

§ 13. Die Umfassungswände, sowohl bei mit Feuerung als bei nicht mit Feuerung versehenen Gebäuden, dürfen entweder massiv, oder aus Fachwerk (Bindwerk) errichtet werden. Neue Gebäude müssen auf einen aus Steinen oder gebrannten Ziegeln mindestens 1 1/2 Fuß über dem Erdboden aufgeführten Sockel gestellt werden.

Unter Massivbau wird der Bau aus Bruchsteinen, aus gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel, aus Kalkpise (Prochnow'sche Bauart), Lehmzapfen oder Luftziegeln und aus Lehm pise verstanden. Als Bindemittel für gebrannte Ziegel kann bei einstöckigen Gebäuden Lehm mörtel gestattet werden.

§ 14. Sofern die eigenthümlichen Verhältnisse der Gegend die Anwendung des in einigen Theilen der Provinz üblichen Schrotholzbaues, sowie der sogenannten Pfeilerscheunen nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, entscheidet der Landrath über die Zulässigkeit und setzt — nöthigenfalls unter Zuziehung des Bezirksbaubeamten die Bedingungen fest, unter denen die Bauerlaubniß zu ertheilen ist.

§ 15. Gebäude, welche der Vorschrift des § 13 entsprechen, können unter den in den §§ 17 — 22 enthaltenen Modifikationen in jeder beliebigen Entfernung von einander errichtet werden. Es dürfen jedoch niemals die einzelnen Gebäude eines Gehöftes einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinen Zwischenräumen versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen offene Zwischenräume von mindestens 8 Fuß (Thore) gelassen werden, durch welche beim Ausbruch eines Feuers die Spritzen und Löschgeräthe geschafft werden können.

§ 16. Ställe, Scheunen, Schuppen und sonstige Gebäude, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit Feuerstellen nur dann unter einem Dache vereinigt werden, wenn sie von den Feuerstellen durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt werden. (§ 21.)

§ 17. Nichtmassive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 30 Fuß von anderen Gebäuden, oder von weniger als 15 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden sollen, an den diesen Gebäuden oder der Grenze zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten. (§ 21.)

§ 18. Nicht massive, jedoch der Vorschrift des § 13 entsprechende, nicht mit Feuerung versehene Gebäude müssen, wenn sie näher als 30 Fuß an andere, mit Feuerung versehene, oder näher als 15 Fuß an andere nicht mit Feuerung versehene Gebäude, oder näher als 15 Fuß an die nachbarliche Grenze herangebaut werden, ebenfalls vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 19. Massive Gebäude, die in einer Entfernung von weniger als 8 Fuß von andern Gebäuden oder von

weniger als 4 Fuß von der nachbarlichen Grenze errichtet werden, müssen ebenfalls an den diesen zugekehrten Seiten vorschriftsmäßige Brandmauern erhalten.

§ 20. Gebäude von mehr als 140 Fuß Länge müssen, wenn ihre wirthschaftliche Bestimmung solches gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen geschieden werden.

§ 21. Brandmauern sind diejenigen Mauern, welche bestimmt sind, die Verbreitung des Feuers zu verhindern. Dieselben müssen, je nachdem sie an der einen oder andern Seite errichtet werden, die Längenseite, den Giebel oder den Durchschnitt des Gebäudes ganz ausfüllen und in den beiden letzteren Fällen über den höchsten Theil des Daches mindestens 1 Fuß hinausragen. Sie müssen von Grund aus massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß, in dem Giebelfelde und über dem Dache in der Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen erhalten. Holztheile des Gebäudes dürfen nur an die Brandmauern heran, nicht aber in dieselben hinein oder durch dieselben hindurchreichen.

§ 22. Bereits vorhandene Gebäude, welche den Bestimmungen der §§ 16 — 21 nicht entsprechen, müssen bei eintretenden Hauptreparaturen an den nicht vorschriftsmäßigen Theilen den genannten Vorschriften entsprechend umgeändert werden. Ausnahmen hiervon können nur dann gestattet werden, wenn entweder die Beschaffenheit der betreffenden Gebäude oder die Mittel des Besitzers die vorschriftsmäßige Umänderung nicht zulassen.

### C. Feuermauern, Feuerungen und Schornsteine.

§ 23. Mauern, an denen Feuerungen zu liegen kommen, heißen Feuermauern. Dieselben müssen von Grund auf massiv und zwar bis an das Dach in einer Stärke von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß und in dem Giebelfelde in einer Stärke von mindestens 1 Fuß aufgeführt werden.

§ 24. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 2 Fuß keine Ofen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchrohre durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indeß  $\frac{1}{2}$  Stein stark mit Ziegeln verblendet, so ist nur eine Entfernung von 1 Fuß erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchrohren durch derartige Wände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauchrohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser unmantelt und mindestens 1 Fuß vom nächsten Holze entfernt gehalten wird. Anderenfalls muß die betreffende Bindwerkwand in der Breite des Ofens durch eine mindestens 6zöllige massive Wand ersetzt werden, welche die Durchführung des Rauchrohres in einer Entfernung von wenigstens 2 Fuß vom nächsten Holzwerke gestattet.

§ 25. In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 1 Fuß vom Boden des Zimmers haben, ruht er auf Füßen, so muß ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers bleiben.

§ 26. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Fuß entfernt bleiben. Auch die Ofenrohre müssen mindestens  $1\frac{1}{2}$  Fuß unter der Decke durch die Wand geführt werden.

§ 27. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegels- oder Fliesen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche wenigstens 2 Fuß lang und  $1\frac{1}{2}$  Fuß breit, gelegt werden.

§ 28. Eisernen Schornsteinrohre dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als  $1\frac{1}{2}$  Fuß neben Holz vorbeigehen.

§ 29. Schornsteinrohre müssen möglichst lothrecht aufgeführt werden, das Schleifen derselben durch Holz, so wie die Auffattelung durch Balken, Wechsel etc. oder überhaupt brennbare Constructionstheile ist verboten.

§ 30. Die Schornsteine und Feueressen müssen massiv, mit vollen Fugen gemauert, in- und auswendig mit Putz überzogen und mindestens 2 Fuß über die Dachfirst hinaus aufgeführt werden. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schornsteine verlangt werden: — Schornsteine müssen, soweit Sie das Dach überragen und bis zu 2 Fuß unter das Dach mit Kalkmörtel gebaut werden; für die unteren Theile der Schornsteine bis zu 2 Fuß unter dem Dache ist die Anwendung von Lehmmörtel nachgelassen, außer im Falle des § 31.

§ 31. Diejenigen Schornsteinröhre, welche durch mehr als 2 Stockwerke führen, müssen aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalk gefertigt werden.

§ 32. Bereits vorhandene, den Vorschriften der §§ 23 — 31 widersprechende Einrichtungen müssen bei eintretenden Haupt-Reparaturen vorschriftsmäßig abgeändert werden.

#### D. Besondere Bestimmungen in Betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

##### 1. Gebäude an Chaussees und Eisenbahnen.

§ 33. Gebäude an Chaussees müssen mindestens 10 Fuß vom äußeren Rande des Chausseegrabens, und wenn die Entfernung 20 Fuß nicht übersteigt, denselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von der letzteren Bestimmung können zugelassen werden, wenn die Vertikalität sie bedingt.

§ 34. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung, desgleichen solche Gebäude, in welchen leicht zündbare Gegenstände aufbewahrt werden (Materialschuppen, Scheunen, Ställe u. s. w.), müssen, wenn sie in gleicher Ebene mit der Eisenbahn oder höher als diese liegen, mindestens 10 Ruthen, alle übrigen Gebäude mindestens 5 Ruthen von dem nächsten Schienenstrange entfernt bleiben.

Dieser Entfernung tritt, wenn die Eisenbahn höher als die Sohle des zu errichtenden Gebäudes liegt, das Aunderthalbfache der Dammhöhe hinzu. Für den Umbau bestehender Gebäude gilt diese Bestimmung indessen nur soweit, als sie mit der Localität vereinbar ist.

##### 2. Schmieden.

§ 35. 1) Die Schmieden sind entweder massiv oder in gemauertem Fachwerk mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mindestens 5 Fuß die Dachfirst überragendem gemauertem Schornstein nebst Kapfen zu versehen.

Wird der Bau nicht ganz massiv ausgeführt, so sind die den Feuerungsraum (Heerd) umschließenden Mauern nebst dem Schornstein feuersicher aus gebrannten Ziegeln herzustellen und es darf die Werkstatt nicht weniger als 8 Fuß Höhe erhalten.

2) Bei jeder der zu 1 bezeichneten Bauarten müssen die Schmieden:

a. von feuersicheren, bedachten massiven oder aus gemauertem Fachwerk erbauten Gebäuden, mit Ausnahme der Viehställe und Scheunen, 30 Fuß,

b. von allen übrigen Gebäuden 60 Fuß entfernt bleiben.

3) Sind die Vorschriften zu 1 nicht vollständig zu erfüllen, so sind die zur Erzielung der Feuersicherheit erforderlichen Bedingungen in dem Bauconsense besonders vorzusehen, es ist jedoch alsdann eine Entfernung von 150 Fuß von anderen Gebäuden erforderlich. Auf den Wiederaufbau schon bestehender Schmieden sind die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Entfernungsbedingungen nur in soweit anwendbar, als der Besitzer vermöge der Lage seines Grundstückes ihnen zu entsprechen im Stande ist.

4) Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften zu 1 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus gemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaum noch ein massiver Brandgiebel von  $1\frac{1}{2}$  Stein und im Giebelfelde von 1 Stein Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens 1 Fuß die Dachfläche und die Dachfirst überragt.

##### 3. Backhäuser.

§ 36. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen, feuersicher gedeckten und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuersicher gedeckten Gebäude ausgeführt werden. Die Feuerungsräume derselben müssen massiv und gewölbt sein.

##### 4. Einzelstehende Backöfen.

§ 37. Einzelstehende Backöfen müssen in einer Entfernung von mindestens 60 Fuß von den nächsten feuersicher gedeckten Gebäuden errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig:

- 1) bis auf 45 Fuß, wenn der Backofen mit einer Windföhre, mit einer Thür von Eisenblech und mit einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen wird;
  - 2) bis auf 30 Fuß, wenn der Ofen ein massives Vorgelege und Ziegel-Bedachung erhält.
- Von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen dieselben in einer Entfernung von mindestens 200 Fuß errichtet werden; eine geringere Entfernung ist zulässig bei Einrichtungen wie vorstehend zu 1 bis auf 150 Fuß und bei Einrichtung wie vorstehend unter 2 bis 100 Fuß.
- Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

#### 5. Backöfen in Gebäuden.

§ 38. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und andere Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet. (§ 39 und 40)

§ 39. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß

- 1) das Dach mit feuersicheren Material eingedeckt ist,
- 2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,
- 3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungswänden des Backraums nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei bleibt,
- 4) der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
- 5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraums ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,
- 6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 6zölliger Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt,
- 7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt wird.

§ 40. Unter den im vorstehenden Paragraph sub 1 — 7 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht bloß das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

#### 6. Feldziegeleien.

§ 41. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) sollen in der Regel mindestens 400 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schirmmauer gedeckt wird, auch dürfen sie bis auf 100 Fuß von Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen stattfindet.

#### 7. Abtritte.

§ 42. Abtritte dürfen nicht frei und in der unmittelbaren Nähe der Straßen und überhaupt nicht in einer Lage angebracht werden, wodurch das Anstandsgefühl der Vorübergehenden verletzt wird, auch müssen sie stets mit Rothgruben versehen werden.

#### 8. Rauchkammer.

§ 43. Rauchkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen, die Decken gepußt, die Fußböden gepflastert und zollhoch mit Sand überschüttet werden.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur eine Weite von 3 Zoll erhalten.

#### 9. Rauchfanghölzer.

§ 44. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung, 3 Fuß über dem Herde und zur Seite einen Fuß

über denselben vortretend, angebracht und wenn sie über 12 Fuß frei liegen mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decken angebolzt werden.

#### 10. Räucherstangen.

§ 45. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Herde entfernt sein. Holz- oder Metall-Räucherstangen sind fernerhin nicht zu dulden.

#### 11. Vorgelege und Kamine.

§ 46. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichen Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen oder auf Ausfragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§ 47. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Defen entfernt werden kann, ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen; die Thüren in Entfernungen von 1 Fuß und darunter von den Heizöffnungen, sind aus Eisenblech, bei weiterer Entfernung bis zu 2 Fuß inwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

§ 48. Vorgelege zum Kochen oder dergleichen Kamine, sowie Heizöffnungen müssen mindestens 2 Fuß von hölzernen Treppen entfernt bleiben, alte Herde und Heizöffnungen ein nach allen Seiten hin um 1 Fuß vortretendes Borpflaster oder Borblech erhalten.

#### 12. Dichtung.

§ 49. Die Wohn- und Schlafstuben müssen gediebt oder mit einem Ziegel- oder Fliesenpflaster oder mit Lehmstrich versehen werden.

#### 13. Brunnens-Anlagen.

§ 50. Offene Brunnen müssen mit einer mindestens 3 Fuß hohen Umwähnung versehen werden.

§ 51. Binnen einer Frist von 10 Jahren müssen vorhandene Anlagen der in den §§ 35 — 50 bezeichneten Art überall die darin vorgeschriebene Einrichtung erhalten.

### III. Abschnitt.

#### Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§ 52. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke auszuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens 7 1/2 Fuß, auf das erforderliche Licht und Luftzug Bedacht zu nehmen, den Thüren Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Fall eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe u. Wohnräume gehörig zu berücksichtigen.

### IV. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 53. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften, z. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen u. — ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen — so sind solche von den Ortspolizeibehörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

## Strafbestimmungen.

§ 54. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, sowohl gegen den Bauherrn wie gegen Denjenigen, welcher die Ausführung des Baues leitet oder geleitet, oder auf seine Rechnung übernommen hat, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Außerdem hat die Polizeibehörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bau-Unternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bau-Unternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

Den desfallsigen Verfügungen der Polizeibehörde ist bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten.

Dppeln, den 25. October 1862.

**Die Königliche Regierung.**